

Präambel

Frau Dr. Dorit Clauss, geboren am 30.06.1935, ist am 5. Juni 2016 verstorben. Durch letztwillige Verfügungen vom 22. August 2013 und 28. Februar 2016 hat sie als Alleinerbin die Stiftung „Katzenschutzfonds“ eingesetzt. Zugleich hat sie Testamentsvollstreckung angeordnet. In meiner Eigenschaft als Testamentsvollstrecker gebe ich der Stiftung „Katzenschutzfonds“ folgende Satzung:

Satzung des „Katzenschutzfonds“

§ 1 Name, Rechtsstand und Sitz der Satzung

Die Stiftung führt den Namen „Katzenschutzfonds“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Tierschutzes durch die Förderung von in Not geratener Katzen im Großraum Berlin. Zu diesem Zweck wird die Stiftung sowohl operativ als auch fördernd tätig. Zur Erfüllung des Stiftungszweckes sind mittelbeschaffende Maßnahmen zulässig.

(2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a. Initiierung und Durchführung von regelmäßigen Kastrationsaktionen oder die Finanzierung derselben, wenn sie durch den Bundesverband Tierschutz e. V. oder von Samtpfoten Neukölln e.V. durchgeführt werden*
- b. Finanzierung von privat betreuten Futterplätzen für herrenlose Katzen und die Finanzierung der medizinischen Betreuung der dort versorgten Katzen*
- c. Durchführung von Veranstaltungen zur Information und Aufklärung über artgemäße Haltung und Ernährung von Katzen durch die Stiftung selbst oder durch sachkundige Dritte*
- d. Finanzielle Unterstützung durch Mittelzuwendung von nachgewiesenen gemeinnützigen Vereinen bei der Vermittlung von Katzen,
 - I. inkl. des Betriebs geeigneter Räume für diese Vermittlungstätigkeit*
 - II. inkl. der teilweisen oder vollständigen Kostenübernahme der tierärztlichen Versorgung von zur Vermittlung stehenden Katzen*
 - III. inkl. der Personalkosten für erforderliches Personal, das nicht durch ehrenamtliche Mitarbeiter gestellt werden kann**
- e. Kostenübernahme bei der tierärztlichen Versorgung für Halter, denen die notwendigen finanziellen Mittel nicht zur Verfügung stehen (auch hier insbesondere die Kastration oder akutmedizinische Eingriffe)*
- f. Entwicklung und Durchführung von Kampagnen und anderen Maßnahmen, die auf die Verbesserung gesetzlicher Regelungen des Katzenschutzes abzielen, z.B. hinsichtlich des/der:
 - I. Kastrationspflicht für freilebende Katzen**

- II. *Einschränkung von Zucht durch die Verhinderung von Qualzuchten in Sinne des TSchG*
- III. *Jagdverbots auf Hauskatzen*

g. *Mittelzuwendung für weitere Maßnahmen des Bundesverbandes Tierschutz e.V., Büro Berlin*

h. *Mittelzuwendung für weitere Maßnahmen des Vereins Samtpfoten Neukölln e.V. Berlin*

- (3) *Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.*
- (4) *Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).*
- (5) *Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*
- (6) *Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*

§ 3 Vermögen, Verwendung der Mittel

- (1) *Das Stiftungsvermögen besteht aus den von Todes wegen zugewendeten Vermögenswerten.*
- (2) *Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind; die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO dem Stiftungsvermögen zuführen.*
- (3) *Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.*
- (4) *Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.*
- (5) *Die Bildung von Rücklagen nach § 62 Abs. 4 AO ist zulässig.*
- (6) *Die Bildung einer freien Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO ist zulässig.*
- (7) *Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.*
- (8) *Für die Verwaltung des Stiftungsvermögens gibt sich die Stiftung Anlagerichtlinien.*

§ 4 Vorstand, Vorsitz

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.*
- (2) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern. Der erste Vorstand ist im Sitzungsgeschäft berufen und besteht aus
 - a. Dr. Jörg Styrie, Alt-Heiligensee 42, 13503 Berlin*
 - b. Jens Christoph, Kronbergstr. 12, 12309 Berlin*
 - c. David Bast, Rotkäppchenstr. 52, 12555 Berlin**
- (3) Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind unverzüglich vom Vorstand durch Zuwahl zu ergänzen. Bis zum Amtsantritt der Nachfolger führen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter.*
- (4) Der Vorstand kann Mitglieder des Vorstandes aus wichtigem Grund abberufen.*
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.*
- (6) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre; die (auch mehrfache) Wiederbestellung ist möglich.*
- (7) Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstandes ihr Amt bis zum Amtsantritt der Nachfolger weiter.*

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt alle Vorstandsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der genauen Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. An einer schriftlichen Abstimmung muss sich mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder beteiligen. Sowohl die Einladung als auch die Abstimmung per E-Mail sind zulässig.*
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligten Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden.*
- (3) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Digitale Signaturen sind zulässig.*

§ 6 Aufgaben des Vorstandes, Vertretung

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch zwei seiner Mitglieder, von denen eines der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.*
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Willen des Stifters so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.*
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und erhalten zusätzlich eine Ehrenamtspauschale entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen.*
- (4) Die Haftung der Vorstandsmitglieder beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.*

§ 7 Geschäftsjahr, Geschäftsführung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.*
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen sowie ein Bericht über die Erfüllung des Willens der Stifterin zu fertigen.*
- (3) Der Vorstand prüft und beschließt die Unterlagen nach Absatz 2 Satz 2 als Jahresbericht.*

§ 8 Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, Vermögensanfall

- (1) Beschlüsse, die die Satzung der Stiftung ändern, werden vorbehaltlich des Absatzes 2 mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder des Vorstands gefasst.*
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, oder über die Aufhebung der Stiftung oder über ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung können nur bei Anwesenheit und mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder getroffen werden. Solche Beschlüsse sind nur zulässig bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse, insbesondere, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden ist.*
- (3) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger Zwecke des Tierschutzes verwenden muss.*

§ 9 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.*
- (2) Die Mitglieder des Vorstands sind nach § 8 StiftG Bln verpflichtet, der Aufsichtsbehörde
 - a. unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung des Vorstands einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb des Vorstands anzuzeigen, zu belegen (Wahlniederschriften, Bestellungsurkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen) und die Anschrift der Stiftung und die Wohnanschriften der Vorstandsmitglieder mitzuteilen.*
 - b. den nach § 7 beschlossenen Jahresbericht einzureichen; dies soll innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres erfolgen; der Vorstandsbeschluss ist beizufügen.**
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen die Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist von den nach § 6 Abs. 1 vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.*